Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5167 —

Betr.: Schutz der Herbstzeitlosen-Bestände auf den Schrevenwiesen bei Oker/Harz

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 26. 11. 1985

Zwischen Oker und Göttingerode im Landkreis Goslar befindet sich auf einem ca. 4 ha großen Areal das einzige Massenvorkommen der Herbstzeitlosen (Colchicum autumnale) in Niedersachsen. Nach der 3. Fassung der Roten Liste Gefäßpflanzen (Stand: 1983) ist die Herbstzeitlose in Niedersachsen „stark gefährdet" und bedarf daher dringend gezielter Artenschutzmaßnahmen. Dies belegt auch die Änderung der Gefährdungskategorie gegenüber der 2. Fassung der Roten Liste (Stand: 1976): Während die Herbstzeitlosen im Jahre 1976 noch der Gefährdungskategorie „Sippe mit allg. Rückgangstendenz" zuzuordnen war, mußte sie 8 Jahre später bei der Neufassung in die Kategorie „Sippe stark gefährdet" aufgenommen werden.

Obwohl das Niedersächsische Naturschutzgesetz (§ 35 Abs. 1) das Sammeln von wildwachsenden Pflanzen in größerer Menge als der eines Handstraußes verbietet, hat es der Landkreis Goslar als untere Naturschutzbehörde bisher stets zugelassen, daß die Harzburger Arzneimittelfirma „Ysat" die Herbstzeitlosen auf dem Gelände der Schrevenwiesen von professionellen Pflückern einsammeln ließ. Nach Protesten von seiten des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) gegen die Nichtanwendung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der gefährdeten Natur durch die untere Naturschutzbehörde, genehmigte der Landkreis Goslar erstmalig im Jahre 1985 der Firma „Ysat" eine „Teilpflückung" der stark gefährdeten Herbstzeitlosen-Bestände, obwohl ein Gutachten von Prof. Dr. Preising die enorme Schutzbedürftigkeit der Herbstzeitlosen auf den Schrevenwiesen belegt.

Das „Teilbepflückungskonzept" erwies sich als totaler Fehlschlag. Nach Beobachtungen der lokalen BUND-Gruppe wurden die seltenen Pflanzen im gesamten Wiesenbiotop geplündert, sogar in dem südwestlichen Bereich, der auf Zusicherung der unteren Naturschutzbehörde hin ausdrücklich von der Ernte ausgenommen werden sollte.

Um die Herbstzeitlosen-Bestände endgültig sicherzustellen, fordert der BUND die Ausweisung der Schrevenwiesen als Naturschutzgebiet. Diese Forderung wird durch die Ergebnisse der kürzlich abgeschlossenen „Biotopkartierung Niedersachsen" unterstützt. Sie weist aus, daß das Gebiet der Schrevenwiesen aus landesweiter Sicht schutzwürdig ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr der obige Fall behördlich sanktionierten Umweltfrevels bekannt?
2. Wenn ja, wie beurteilt sie ihn?
3. Warum haben die zuständigen Naturschutzbehörden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Natur (§ 35 NNatSchG) nicht angewandt?

4. Ist der Landkreis Goslar überhaupt in der Lage, z. B. wegen nicht ausreichendem Fachpersonal, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde im Sinne des NNatSchG wahrzunehmen?

5. Hält sie das Teilbepflückungskonzept mit den Zielen des Naturschutzes für vereinbar?

6. Ist die Landesregierung bereit, im Wege der Fachaufsicht die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde anzuweisen, die Schrevenwiesen großräumig als Naturschutzgebiet auszuweisen?

7. Wie beurteilt sie die Tatsache, daß einerseits die oberste Naturschutzbehörde den Gefährdungsgrad der Herbstzeitlosen in Niedersachsen in der Roten Liste als „stark gefährdet" bewertet, andererseits die untere Naturschutzbehörde die Vernichtung eines Massenvorkommens von Herbstzeitlosen zuläßt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/21 — 368 —

Hannover, den 17. 3. 1986

Die sog. Schrevenwiesen nördlich der B6 bei Oker, Landkreis Goslar, weisen einen großen Bestand an Herbstzeitlosen (Colchicum autumnale) auf. Die Herbstzeitlose gehört zu den stark gefährdeten Arten nach der „Roten Liste Gefäßpflanzen Niedersachsen und Bremen", während sie in den übrigen Bundesländern noch nicht als gefährdet eingeschätzt wird. In der Pharmazie hat die Herbstzeitlose ihre Bedeutung als Lieferant von Grundstoffen für medizinische Zwecke. U. a. wegen dieser Bedeutung werden die Blüten auf den genannten Flächen seit ca. 50 Jahren geerntet; in den vergangenen Jahren durch die Arzneimittelfabrik Ysat, Bad Harzburg.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (§ 35) verbietet grundsätzlich, wildwachsende Blumen in größeren Mengen als der eines Handstraußes für gewerbliche Zwecke zu sammeln. Diese Verbote gelten nicht für Eigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte und Personen, die eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit sich führen. Die Naturschutzbehörde kann das Entnehmen und Sammeln für begrenzte Zeit beschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz gefährdeter Bestände notwendig ist.

Um Bestand und Vermehrung der Herbstzeitlosen zu sichern, hat der Landkreis Goslar für das Jahr 1985 das Entnehmen und Sammeln von Herbstzeitlosen auf den Schrevenwiesen flächenmäßig beschränkt. Kontrollen während und nach der Pflückaktion durch den Landkreis Goslar ergaben keine Beanstandungen. Im übrigen strebt die Firma Ysat den plantagenmäßigen Anbau der Herbstzeitlosen künftig auf anderen Flächen an. Erste Probepflanzungen werden in diesem Jahr vorgenommen.

Die Ausweisung der Schrevenwiesen als Naturschutzgebiet ist von der Bezirksregierung Braunschweig beabsichtigt. Da eine unmittelbare Gefährdung des Gebietes nicht gegeben ist, konnte das Schutzverfahren wegen vordringlich zu schützender Flächen in 1985 noch nicht eingeleitet werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung ist der Fall bekannt, sie stuft ihn nicht als behördlich sanktionierten Umweltfrevel ein.

Zu 2:

Entfällt durch Beantwortung zu 1.

Zu 3:

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden angewandt.

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die Schrevenwiesen in ihre Naturschutzgebietsplanung bereits aufgenommen. Das entsprechende Verfahren wird in diesem Jahr eingeleitet.

Zu 7:

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die Herbstzeitlosen-Bestände auf den Schrevenwiesen vernichtet werden.

Glup

(Ausgegeben am 2. 4. 1986)